

Schulseelsorge, Beichtgeheimnis, Schweigepflicht
Merkblatt (Stand: August 2010)

(Kurzfassung des EKHN-Merkblatts, als Download unter www.rpa-wiesbaden.de)

1. Die Regelungen gelten für alle mit Schulseelsorge beauftragten Religionslehrkräfte, Pfarrerinnen und Pfarrer.
2. Diese haben über alles, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge oder im Rahmen einer Beichte anvertraut wird, unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.
3. Insofern reicht diese Schweigepflicht weiter als die für Lehrkräfte, Pfarrerinnen und Pfarrer geltende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit über Sachverhalte, die ihnen im Rahmen der sonstigen dienstlichen Tätigkeit, also außerhalb von Seelsorge und Beichte, bekannt werden.
4. Nur die Person, die Seelsorge in Anspruch genommen hat, kann den Seelsorger bzw. die Seelsorgerin ganz oder teilweise (hinsichtlich bestimmter Aspekte und Themen) von der Schweigepflicht befreien und muss dies schriftlich erklären.
5. Der Seelsorger oder die Seelsorgerin muss prüfen und entscheiden, ob und inwieweit sie bestimmte Aussagen oder Informationen ihrerseits gegenüber Dritten verantworten kann.
6. Ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Lehrkräfte, die einen expliziten „Seelsorgeauftrag“ durch die EKHN besitzen, haben bei Gerichtsverfahren in Zivil- und Strafprozessen ein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich der ihnen als Seelsorger anvertrauten Themen und Sachverhalte.
7. Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt nicht für Vorgänge, von denen ein Seelsorger oder eine Seelsorgerin „nur bei Gelegenheit der Seelsorge“, also nebenher und „im Vorbeigehen“ erfahren hat, sowie für verwaltende, fürsorgerische, erzieherische, sozialarbeiterische oder karitative Vorgänge.
8. Das Referat Referat Personalrecht der Kirchenverwaltung (OKR`in Dr. Petra Knötzele, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt) und die Fachberatung im Zentrum Seelsorge (OKR Christof Schuster, Kaiserstr. 2, 61169 Friedberg) bieten für die unter Ziffer 5 bis 7 genannten Ausnahmefälle Rechtsberatung an (über das Kirchliche Schulamt oder direkt über das Referat Personalrecht der Kirchenverwaltung oder die Fachberatung im Zentrum Seelsorge und Beratung).
9. Konkrete Fallbeispiele sind dem o.g. Merkblatt auf der Homepage des Kirchlichen Schulamtes zu entnehmen.